

Kurztitel

Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 40/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

29.03.2006

Text

§ 3. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren auf Feststellung der Angemessenheit der Verpflegung oder auf Gewährung von Geldaushilfe gelten als fristgerecht geltend gemachte Ansprüche im Sinne des § 1. Die diesen Verfahren zu Grunde liegenden Unterlagen sind von den verfahrensführenden Stellen den jeweiligen Rechtsträgern zu übermitteln. Mit dieser Übermittlung gelten die Verfahren als eingestellt.